

Handy-Antennen aus Wohnzonen verbannen

Viele Gemeinden wollen aufgrund eines Gerichtsurteils restriktiver gegen den Bau von Mobilfunkantennen vorgehen

Seit das Bundesgericht den Bau von Mobilfunkantennen mit einem Entscheid vom Frühling eingeschränkt hat, möchten viele Gemeinden ihren Einfluss auf diesem Gebiet verstärken. Das gefährde die Versorgung, behaupten die Netzbetreiber.

Daniel Gerny, Erich Aschwanden

Die Warnung klang eindringlich: Die Stadt Sursee gefährde mit ihren neusten raumplanerischen Massnahmen «mittelfristig die lokale Mobilfunkversorgung», schrieb das Forum mobil, das sich für die Schweizer Mobilfunkbranche (unter anderem die Netzbetreiber Swisscom, Sunrise und Orange) gegen Einschränkungen von Antennenstandorten wehrt.

So oder ähnlich wie in Sursee klingt es derzeit in vielen Schweizer Gemeinden – von Hinwil bis Langenthal und von Konolfingen bis Basel. Hintergrund der Kontroverse ist das sogenannte Kaskadenmodell, das diese Gemeinden bei der Suche nach Antennenstandorten neuerdings anwenden wollen: Danach sollen Handy-Antennen prioritär in Gewerbe- und Industriezonen erstellt werden. In den übrigen Bauzonen sind sie nur zulässig, wenn kein Standort in einer Gewerbezone möglich ist.

Doch die Mobilfunkanbieter wehren sich gegen solche Bauvorschriften bis

vor Bundesgericht. Das Kaskadenmodell baut laut Swisscom-Sprecherin Annina Merk eine weitere Hürde auf. Es erschwere und verteuere den ohnehin schon komplizierten Genehmigungsprozess, der heute rund zwei Jahre dauert. «Die Mobilfunkantennen lassen sich nicht einfach in die Industrie- oder Gewerbezone verlegen», sagt Merk, denn jedermann wolle in seinem Haus eine gute Versorgung haben. Doch vor Bundesgericht blitzte die Branche ab. Solange es um sichtbare Antennen gehe, sei das Kaskadenmodell grundsätzlich zulässig, entschied Lausanne diesen Frühling.

Aufwind für Bürgerkomitees

Im betreffenden Fall ging es um die Gemeinde Urtenen-Schönbühl im Kanton Bern. Benjamin Wittwer, Generalsekretär der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, rechnet als Folge des Bundesgerichtsurteils damit, dass einige Dutzend Gemeinden mittels des Kaskadenmodells ihren Einfluss auf die Bewilligung von Mobilfunkantennen vergrössern wollen. Das Beispiel von Urtenen-Schönbühl werde vor allem in Orten aufgegriffen, wo Bürgerkomitees sich schon bisher gegen neue Antennen in Wohngebieten gewehrt hätten, erklärt Wittwer, der selber Gemeinden bei der Planung von Handy-Antennen berät. Da sich das Datenvolumen im Mobilfunkbereich alle 16 Monate verdoppelt,

wird die Nachfrage nach neuen Antennen in den kommenden Jahren weiterhin hoch bleiben. Allein die Swisscom baut und rüstet jedes Jahr rund 300 Handy-Antennen um.

Der Kanton Basel-Stadt beispielsweise gehört zu den Kantonen, in denen der Bau von Handy-Antennen ein politischer Dauerbrenner ist: Dort wurde vor zweieinhalb Jahren sogar über eine Mobilfunk-Initiative abgestimmt, welche die Zahl der Mobilfunkantennen reduzieren wollte. Dank einem unverbindlicheren Gegenvorschlag wurde sie abgelehnt. Zusätzlich gilt im Kanton Basel ein Moratorium für den Bau von Handy-Antennen auf öffentlichen Gebäuden. Nun will der Grosse Rat gestützt auf das Bundesgerichtsurteil das Kaskadenmodell einführen. Das sei auch im Interesse der Netzbetreiber, sagt Motionär Christoph Wydler von der EVP: So könne diesen nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, mit einem Antennen-Wildwuchs die Bevölkerung unnötig zu belasten.

Dialogmodell als Alternative

Dabei ist nicht einmal sicher, ob sich das Kaskadenmodell technisch auf eine Stadt wie Basel überhaupt anwenden lässt. Der Regierungsrat habe diesbezüglich noch nichts entschieden, sagt Samuel Hess vom Wirtschafts-, Sozial- und Umweltdepartement (WSU). Ob sich das Kaskadenmodell eigne, sei auch eine Frage der Siedlungsstruktur und

der Grösse der Gemeinde. Benjamin Wittwer erklärt: «In Urtenen-Schönbühl war die Anwendung dieses Modells sinnvoll, da das Gewerbegebiet klar abgrenzbar war. Vor allem in Gemeinden mit einem hohen Anteil an Wohngebieten ist diese Grenzziehung viel schwieriger.» Im Extremfall kann das Kaskadenmodell sogar dazu führen, dass die Strahlungsbelastung für Handy-Nutzer steigt, weil das Telefon wegen grosser Entfernung zur nächsten Antenne eine höhere Leistung erbringen muss.

Das zeigt, dass das Urteil von Urtenen-Schönbühl auch juristisch kein Präzedenzfall ist. Wittwer empfiehlt den Gemeinden deshalb, auf das Dialogmodell zu setzen, das in den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zug zur Anwendung kommt und sich bewährt habe. Dabei werden die Mobilfunkbetreiber verpflichtet, die Gemeinden frühzeitig darüber zu informieren, wo eine Antenne in Erwägung gezogen wird. Diese können dann alternative Standorte vorschlagen. «Diese Herangehensweise ist typisch schweizerisch», sagt Wittwer. Auch Hess vom WSU möchte unnötige Konfrontationen verhindern. Die Vorgabe, die das Basler Umweltschutzgesetz diesbezüglich seit der Annahme des Gegenvorschlags macht, ist klar: «Der Kanton wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine optimale Koordination der Mobilfunk-Standorte hin, mit dem Ziel, die Immissionen [...] möglichst gering zu halten.»

BUNDESGERICHT

Präzisierte Praxis zur Retrozession

Auch Banken sind betroffen

fel. Lausanne · Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung, wonach ein Vermögensverwalter sogenannte Retrozessionen grundsätzlich dem Kunden abliefern muss, in zwei Punkten präzisiert: Zunächst gilt die Herausgabepflicht nicht nur für externe Vermögensverwalter, sondern auch für eine Bank, die im Rahmen eines solchen Auftrags sogenannte Bestandespflegekommissionen erhält. Und sodann muss die Bank dem Kunden auch Vergütungen überlassen, die sie bei der Investition in Produkte des eigenen Konzerns erhält. Von Retrozession ist die Rede, wenn ein Vermögensverwalter gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung von einem Dritten (besonders einem Vermittler im Vermögensverwaltungs- und Kapitalanlage-Geschäft) einen Anteil einer vereinnahmten Kommission erhält.

Zu beurteilen war der Fall eines UBS-Kunden. Die Bank verwaltet gegen Entgelt sein Wertschriftenvermögen und vertreibt zudem Anlagefondsanteile für Fondsleitungen. Als Vergütung für den Vertrieb der Fonds erhält sie die erwähnten Bestandespflegekommissionen. Dabei handelt es sich um einen Teil der dem Fondsvermögen periodisch belasteten Verwaltungskommission. Der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag untersteht dem Auftragsrecht. Dieses verpflichtet den Beauftragten, jederzeit Rechenschaft abzulegen und dem Auftraggeber alles abzuliefern, was ihm bei der Ausführung des Auftrags zukam.

Dazu gehören auch indirekte Vorteile, denn der Beauftragte soll laut einstimmig ergangenen Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung «durch den Auftrag – abgesehen von einem allfälligen Honorar – weder gewinnen noch verlieren». Diese Herausgabepflicht konkretisiert die allgemeine Treuepflicht des beauftragten Vermögensverwalters und soll Interessenkonflikte vermeiden. Deshalb gilt die Ablieferungspflicht auch für Banken, die Bestandespflegekommissionen erhalten. Denn auch die Bank kann dem Anreiz erliegen, bestimmte Anlageprodukte vorzuziehen, auch wenn das möglicherweise nicht im Interesse des Kunden liegt.

Im Übrigen sind nur indirekte Vorteile, die von einem Dritten stammen, an den Kunden weiterzugeben. Daher besteht bei Produkten, die von der UBS herausgegeben werden, keine Herausgabepflicht. Anders verhält es sich bei Anlagevehikeln, die von anderen Gesellschaften des UBS-Konzerns stammen. Trotz Konzernrechnung hat der Konzern gemäss schweizerischem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit, und jede Gesellschaft haftet einzeln. Daher stammen auch konzerninternen geleistete Zahlungen von einem Dritten und müssen grundsätzlich an den Kunden weitergegeben werden. Denn laut Urteil «besteht auch beim Einsatz konzern-eigener Anlageprodukte die Gefahr, dass die Bank ihre Verwaltungstätigkeit nicht im Interesse des Auftraggebers ausübt, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, zusätzliche Entschädigungen zu erhalten».

Urteil 4A_127/2012 vom 30. 10. 12 – BGE-Publikation.

Bundesrat vor heikler Entscheidung zur Steueramtshilfe

Signal noch vor Berlins Beschluss zum Steuerabkommen?

Die Schweiz wird künftig in der Steueramtshilfe Auskünfte auf Gruppenanfragen geben. Ob das auch für deutsche «Abschleicher» bis Ende Jahr gilt, muss der Bundesrat bald entscheiden. Auch der Zeitpunkt des Entscheids sorgt für Diskussionen.

hus. Bern · Ob das deutsche Parlament das Steuerabkommen mit der Schweiz akzeptiert, ist nach wie vor offen. Am 23. November soll die von der Opposition dominierte deutsche Länderkammer beschliessen. In Bern steht der Bundesrat nun vor dem Entscheid, ob er vor diesem Beschluss noch ein politisches Signal nach Berlin schicken will. Es geht dabei um das vom Parlament in der Herbstsession verabschiedete Gesetz zur Steueramtshilfe.

Gemäss diesem Gesetz kann die Schweiz künftig gemäss den erweiterten OECD-Standards auch Auskünfte auf ausländische Gruppenanfragen geben, die keine Bankkundennamen enthalten. Offen lässt das Gesetz aber, ob dies für Tatbestände ab dem OECD-Beschluss vom 18. Juli dieses Jahres über die neuen Standards gelten soll oder erst ab Inkrafttreten des Amtshilfegesetzes (wohl im Lauf des Januars 2013). Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf wollte dem Parlament den Entscheid überlassen, doch dieses schickte die heisse Kartoffel zurück an den Bundesrat.

«Abschleicher» im Visier

Die Frage ist innenpolitisch im Kontext des Steuerabkommens mit Deutschland in den Brennpunkt gerückt. Würde das neue Gesetz für Tatbestände ab 18. Juli 2012 gelten, liessen sich damit im Prinzip noch deutsche «Abschleicher» erfassen, die gemäss dem Steuerabkommen bis Ende Jahr ihre Schweizer Bankkonten räumen müssen, wenn sie auf Offenlegung und Abgeltungssteuer verzichten wollen. Nach bisherigen Erkenntnissen gab es zwar nicht viele «Abschleicher», aber die politische Symbo-

lik triumphiert in dieser Frage in beiden Ländern über die inhaltliche Bedeutung des «Abschleicher»-Problems. Befürworter der Anwendung ab 18. Juli sagen, die Schweiz könne damit den OECD-Staaten zeigen, dass sie es mit der Umsetzung der neuen Standards ernst meine. Diese «Juli-Fraktion» hegt noch ernsthafte Hoffnungen, dass dieses Signal in Berlin das Zünglein an der Waage zugunsten des Steuerabkommens sein könnte.

Doch aus der Sicht von Gegnern wäre die Anwendung für Tatbestände ab 18. Juli politisch ein weiteres «Einknicken» gegenüber Deutschland, während dem die Anwendung für Tatbestände ab Inkrafttreten des Amtshilfegesetzes naheliegender sei. Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf hatte im Parlament erklärt, dass sie dem Bundesrat die Anwendung für Tatbestände erst ab Inkrafttreten des Gesetzes beantragen werde. Ohne Not dürfte sie davon nur schwer abweichen können – selbst wenn sie die Hoffnung hegen sollte, mit diesem Antrag in der Regierung keine Mehrheit zu erhalten.

Tanz um den 23. November

Zu reden gibt nicht nur der Entscheid selber, sondern auch dessen Zeitpunkt. Konkret: Soll der hiesige Bundesrat noch vor oder erst nach der Berliner Debatte vom 23. November beschliessen? Die Optimisten der «Juli-Fraktion» wollen einen raschen Beschluss, um noch ein positives Signal nach Berlin senden zu können (wenn es denn ein positives wäre).

Denkbar ist aber auch ein Zuwarten – damit Bern in Kenntnis des Berliner Entscheids und unter geringeren politischen Emotionen befinden könnte. Allerdings ist es möglich, dass der definitive Beschluss in Berlin erst im Dezember fällt, nach einem parlamentarischen Vermittlungsverfahren. Das mag den Rahmen für Gedankenspiele noch erweitern, aber deren Unsicherheiten wären gross. Auf jeden Fall hat der Bundesrat in Bern nicht mehr allzu lange Zeit, bis er in der Frage wird Farbe bekennen müssen.

Weniger Abfall-Altlasten als vermutet

Zusammenstellung des Bundesamtes für Umwelt

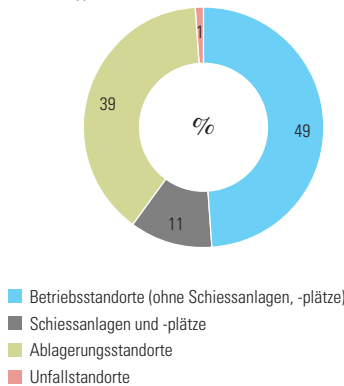
(sda) · Schweizweit gibt es rund 38 000 mit Abfällen belastete Standorte. Darunter fallen rund 15 000 Deponien und 3800 Schiessanlagen. Die andere Hälfte sind belastete Betriebsstandorte. Dies geht aus einer Zusammenstellung des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) hervor. Bisher schätzte der Bund die Anzahl belasteter Standorte auf 50 000. Erst die Auswertung von Daten der Kantone und der Bundesstellen führte zur Erkenntnis, dass es nicht ganz so viele belastete Standorte gibt. Dennoch

beläuft sich deren Gesamtfläche auf 225 Quadratkilometer. Zwei Drittel der belasteten Standorte liegen im Mittelland.

Bei insgesamt 10 000 Standorten werden die Umweltauswirkungen entweder derzeit oder in den nächsten Jahren untersucht. Das Bafu erwartet, dass nach Abschluss der Untersuchungen rund 4000 Standorte sanierungsbedürftig sind. Um diese anstehenden und zum Teil sehr kostenintensiven Projekte meistern zu können, brauche es grosse Anstrengungen, schreibt das Bafu.

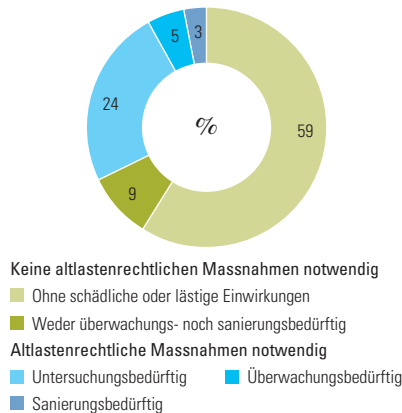
Stand der Altlastensanierung in der Schweiz

Standorttypen



QUELLE: BAFU

Status der belasteten Standorte



NZZ-INFOGRAFIK/saf.

Lehren aus der Flucht

Entwischener Basler Patient hätte auf Risiko überprüft werden müssen

(sda) · Die Forensikabteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) muss ihre Risikoanalyse und ihr Sicherheitskonzept verbessern. Zu diesem Schluss kommt eine externe Untersuchung, die im Nachgang zu einem folgenschweren Ausbruch eines Patienten in Auftrag gegeben wurde.

Ein psychisch kranker Straftäter war im März unter Gewaltanwendung aus einer geschlossenen Abteilung der Forensisch-Psychiatrischen Klinik entwichen. Mit einem entwendeten Auto verursachte der 27-Jährige auf der Flucht

ein Blutbad, bei dem eine Frau ums Leben kam und sieben Personen verletzt wurden.

Der externe Expertenbericht schlägt als wichtige Massnahme zur Verbesserung der Sicherheit eine stärkere laufende Beurteilung des Risikos vor, das vom einzelnen Patienten ausgeht. Beim entwichenen Straftäter hätte die momentane, persönliche Situation rascher erfasst und beurteilt werden können, wenn akute und aktuelle Handlungen berücksichtigt worden wären, heisst es im Bericht.

Facebook-Profil «Organspender»

(sda) · Facebook-Nutzer können neu auf ihrem Profil ihren Freunden mitteilen, ob sie potenzielle Organspender sind. Am Donnerstag schaltete Facebook die entsprechende Funktion frei. In den USA und Grossbritannien können Facebook-Nutzer bereits seit Mai angeben, ob sie ihre Organe dereinst spenden möchten. Für die Einführung in der Schweiz kooperierte Facebook mit Swisstransplant, der nationalen Stiftung für Organspende und Transplantation. «Der Eintrag gilt nicht als offizielle Willensäußerung», sagte Swisstransplant-Sprecherin Susanne Hess.